

# Bundesgymnasium und Bundesrealgymnasium Wien 1

## 1010 Wien, Stubenbastei 6 – 8

☎ 512 78 10  
FAX 513 08 17  
☎ Konferenzzimmer 512 78 10/17 od. 18  
Homepage [www.stubenbastei.at](http://www.stubenbastei.at)



### Informationsbrief im Sinne der Informationspflicht (§25 Abs.1 SchPflG) zur Vermeidung von Schulpflichtverletzungen

Sehr geehrte Erziehungsberechtigte!  
Liebe Eltern!

Wien, 1. September 2025

Laut § 43 SchuG (1) sind die SchülerInnen verpflichtet, durch ihre Mitarbeit und ihre Einordnung in die Gemeinschaft der Klasse und der Schule an der Erfüllung der Aufgabe der österreichischen Schule mitzuwirken und die Unterrichtsarbeit zu fördern. Sie haben den Unterricht (und den Betreuungsteil an ganztägigen Schulformen, zu dem sie angemeldet sind) **regelmäßig und pünktlich zu besuchen, die erforderlichen Unterrichtsmittel mitzubringen und die Schulordnung bzw. die Hausordnung einzuhalten.**

Mit Änderung des §25 SchPflG gelten nun folgende Bestimmungen, die ich Ihnen zu Beginn des neuen Schuljahres nahebringen möchte, um ein gedeihliches Miteinander zu bewahren und Unannehmlichkeiten im Falle einer Schulpflichtverletzung für Sie zu vermeiden.

Bei unentschuldigtem Fehlen bzw. Zweifel an den gerechtfertigten Gründen für das Fernbleiben vom Unterricht (=ungerechtfertigtes Fehlen) sind lt. § 25 Abs.2 SchPflG geeignete Maßnahmen seitens der Schule zu setzen wie z.B. diagnostische Ursachenfeststellung, Ampelgespräche und Verwarnungen lt. im SGA beschlossener Verhaltensvereinbarungen am GRG1, Vereinbarungen mit Erziehungsberechtigten und SchülerInnen, Meldepflichten u.a.. Das GRG1 wird weiterhin all diese Maßnahmen ausschöpfen und Erziehungsberechtigte dabei unterstützen, für einen regelmäßigen Schulbesuch zu sorgen.

Ungeachtet dessen sieht die Gesetzesänderung jedoch folgendes verpflichtendes Prozedere vor: Sollte eine Verwaltungsübertretung in Form von ungerechtfertigtem Fernbleiben vom Unterricht **an mehr als drei aufeinanderfolgenden oder nicht aufeinanderfolgenden Schultagen** der neunjährigen Schulpflicht begangen werden, so **MUSS** seitens der Schulleitung **Anzeige bei der Bezirksverwaltungsbehörde erstattet werden**, was zu einer Geldstrafe von bis zu € 440,- führen kann.

**Das Gesetz sieht ebenfalls vor, dass auch bei zeitlich geringerer, aber schwerwiegender Schulpflichtverletzung** (z.B. bei bereits stattgefundenen Gesprächen mit den Erziehungsberechtigten oder bereits erfolgten Verwarnungen o.ä.) eine entsprechende **Anzeige** eingebracht wird.

Der Verhaltenskodex auf Basis der Hausordnung, einstimmig beschlossen im SGA im Schuljahr 2015/16, soll allen Mitgliedern der Schulgemeinschaft die Werte und erwünschten Verhaltensweisen veranschaulichen. Ziel ist es, den Arbeits- und Lebensraum Schule durch ein angemessenes Verhalten aller am Schulleben Beteiligten zu einem Ort zu machen, an dem SchülerInnen gerne lernen und LehrerInnen gerne lehren. Dazu gehört auch maßgeblich der regelmäßige Schulbesuch, da er Basis für einen erfolgreichen Schulabschluss wie eine gute Klassengemeinschaft ist.

Mit freundlichen Grüßen,

MMag. Horst Eichinger  
Direktion  
GRG1 Stubenbastei 6-8  
1010 Wien